

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **II A/3/2**
Aufgehoben: –

	B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS II A/3/2, Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG) vom 2. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG)	
vom 2. Mai 2004	
	<u>Die Landsgemeinde.</u>
(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 2004)	(Erlassen von der Landsgemeinde am gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 und 102 Absatz 2, Mai 2004), der Kantonsverfassung¹⁾.
	<u>erlässt.</u>

¹⁾ GS I A/1/1

<p>Art. 9 Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Stimmenthaltung ist zulässig.</p> <p>³ Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>⁴ Der Landammann oder die Frau Landammann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt diese Stimme doppelt, ausgenommen bei Wahlen.</p>	<p>^{1a} Der Regierungsrat bleibt beschlussfähig, auch wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. wenn mehrere Mitglieder in den Ausstand treten;b. bei länger andauerndem Ausfall mehrerer Mitglieder;c. in dringenden Fällen gemäss Artikel 10.
<p>Art. 10 Besondere Beschlussverfahren</p> <p>¹ In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg, telefonisch oder auf ähnliche Weise gefasst werden, wenn die Abhaltung einer Sitzung innert nützlicher Frist nicht möglich ist. Hierzu muss die Meinung aller erreichbaren Regierungsmitglieder eingeholt werden.</p> <p>² Ein gültiger Beschluss setzt die Mitwirkung von wenigstens drei Mitgliedern voraus. Artikel 9 Absätze 3 und 4 sind anwendbar.</p> <p>³ Im Falle von Katastrophen, Notlagen, Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle und bewaffneten Konflikten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und seiner Ausführungsbestimmungen vorbehalten.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>II.</p>	<p>II.</p>

	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.